

17. Beilage im Jahre 1949 zu den stenographischen Sitzungsberichten des XVI. Vorarlberger Landtages.

Regierungsvorlage

Beilage 17

Landesverfassungsgesetz

über die Abänderung einiger Bestimmungen der Landesverfassung.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 47/1923 in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 15/1930, 25/1932 und 1/1945 wird abgeändert wie folgt:

(1) Art. 7 (2) hat zu lauten:

"Wahl- und stimmberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der am Tage der Wahlausschreibung oder der Anordnung einer Volksabstimmung im Bereiche der zu wählenden Vertretung oder der Volksabstimmung seinen ordentlichen Wohnsitz hat, vom Wahl- oder Stimmrecht nicht durch ein Gesetz ausgeschlossen ist und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl oder der Volksabstimmung das 20. Lebensjahr vollendet hat."

(2) Art. 7 (4) hat zu lauten:

"Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der von der Wählbarkeit nicht durch ein Gesetz ausgeschlossen ist und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 26. Lebensjahr vollendet hat."

(3) Art. 16 hat zu lauten:

"Ein Volksbegehren muss von der Landesregierung dem Landtage zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung vorgelegt werden, wenn es von wenigstens 5000 Landtagswählern, deren Wahlrecht gemeindeamtlich beglaubigt ist, unterschriftlich gestellt oder von wenigstens 10 Gemeinden auf Grund ordnungsmässiger und in Rechtskraft erwachsener Gemeindevertretungsbeschlüsse geltend gemacht wird."

17. Beilage im Jahre 1949 des XVI. Vorarlberger Landtages.

[??] 2 (1) hat zu lauten:

Landesgesetze nicht dringlicher Natur unterliegen der Volksabstimmung, wenn eine solche binnen 6 Wochen nach Annahme des Gesetzes in dritter Lesung

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000. Landtagswählern, deren Wahlrecht gemeindeamtlich beglaubigt ist, oder
- b) von wenigstens 15 Gemeinden auf Grund ordnungsmässiger und in Rechtskraft erwachsener Gemeindevertretungsbeschlüsse oder
- c) von der Mehrheit der Landtagsmitglieder unterschriftlich verlangt oder
- d) vom Landtag beschlossen wird."

(5) in Art. 27 haben die Worte "am 30. Tage" zu entfallen.

(6) Die Überschrift zu Art. 37 hat zu lauten:

"Vertretung des Landes in Privatrechtsangelegenheiten."

(7) Art. 37 hat zu lauten:

"Die Landesregierung vertritt das Land auch in allen Privatrechtsangelegenheiten.

Das Nähere hierüber, insbesondere über die Unterfertigung der im Namen des Landes auszustellenden Urkunden wird in der Geschäftsordnung der Landesregierung geregelt."

§ 2.

(1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.

17. Beilage im Jahre 1949 des XVI. Vorarlberger Landtages.

Bericht.

Die in der neuen Nationalratswahlordnung vorgesehenen Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit setzen eine entsprechende Änderung der Landesverfassung voraus.

Bei dieser Gelegenheit stellen sich noch einige weitere Änderungen der Landesverfassung als notwendig oder wünschenswert zur Erwägung.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind sie zusammenfassend behandelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes sei bemerkt:

Zu § 1 (1) und (2):

In der vorbereiteten neuen Nationalratswahlordnung ist das Mindestalter für das Wahlrecht vom 21. auf das 20. Lebensjahr und für die Wählbarkeit vom 29. auf das 26. Lebensjahr herabgesetzt. Nach Art. 25 (2) und 119 (2) der Bundesverfassung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts in der Landtags- und Gemeindewahlordnung nicht enger gezogen sein als in der Nationalratswahlordnung. Da die geltende Landesverfassung auch die höheren Altersgrenzen enthält, muss sie vor der Verabschiedung der neuen Wahlordnungen entsprechend abgeändert werden.

Zu § 1 (3) und (4):

Die Herabsetzung der für ein Volksbegehren bzw. eine Volksabstimmung erforderlichen Wählerunterschriften von 15.000 auf 5.000 bzw. 10.000 und die Möglichkeit, dass eine bestimmte Mindestzahl von Gemeinden ebenfalls ein Volksbegehren geltend machen oder eine Volksabstimmung verlangen können, soll die unmittelbare Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung erleichtern.

Zu § 1 (5):

Die in Art. 27 vorgesehene Streichung der Worte "am 30. Tage" verfolgt das Ziel, dass der Regelfall, nämlich das Wirksamwerden der Gesetze nach Ablauf des Kundmachungstages, nicht in jedem Gesetz

17. Beilage im Jahre 1949 des XVI. Vorarlberger Landtages.

ausdrücklich bestimmt werden muss, sondern nur mehr der Ausnahmefall, dass ein Gesetz erst in Kraft treten soll, wenn seit seiner Kundmachung eine bestimmte Frist abgelaufen ist. wenn dieser Ausnahmefall gegeben ist, wird die Frist ohnehin den Umständen entsprechend verschieden festzusetzen sein.

Zu § 1 (6):

Weil die Vertretung des Landes in seiner Eigenschaft als Obrigkeit bereits im Art. 28 (1) geregelt ist, soll schon in der Überschrift zum Art. 37 zum Ausdruck gebracht werden, dass Art. 37 die Vertretung des Landes in seiner Eigenschaft als Träger privater Rechte und Pflichten regeln soll.

Zu § 1 (7):

Auch zur Vertretung des Landes in Privatrechtsangelegenheiten ist die Landesregierung berufen. Welche Personen für die Landesregierung zu handeln haben, ist nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zu beurteilen. Dieser Geschäftsordnung soll auch die Regelung der Frage überlassen werden, für welche Urkunden eine besondere Art der Unterfertigung und Siegelung erforderlich sein soll. Jedenfalls werden alle minderwichtigen Urkunden von dieser Erschwerung befreit bleiben sollen. Die Grenzziehung ist von Zweckmässigkeitserwägungen abhängig.

§ 2:

gibt zu besonderen Bemerkungen nicht Anlass.

17. Beilage im Jahre 1949 zu den stenographischen Sitzungsberichten
des XVI. Vorarlberger Landtages.

Regierungsvorlage

Beilage 17

Landesverfassungsgesetz

über die Abänderung einiger Bestimmungen der Landesverfassung.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 47/1923 in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 15/1930, 25/1932 und 1/1945 wird abgeändert wie folgt:

(1) Art. 7 (2) hat zu lauten:

"Wahl- und stimmberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der am Tage der Wahlausschreibung oder der Anordnung einer Volksabstimmung im Bereiche der zu wählenden Vertretung oder der Volksabstimmung seinen ordentlichen Wohnsitz hat, vom Wahl- oder Stimmrecht nicht durch ein Gesetz ausgeschlossen ist und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl oder der Volksabstimmung das 20. Lebensjahr vollendet hat."

(2) Art. 7 (4) hat zu lauten:

"Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der von der Wählbarkeit nicht durch ein Gesetz ausgeschlossen ist und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 26. Lebensjahr vollendet hat."

(3) Art. 16 hat zu lauten:

"Ein Volksbegehren muss von der Landesregierung dem Landtage zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung vorgelegt werden, wenn es von wenigstens 5000 Landtagswählern, deren Wahlrecht gemeindeamtlich beglaubigt ist, unterschriftlich gestellt oder von wenigstens 10 Gemeinden auf Grund ordnungsmässiger und in Rechtskraft erwachsener Gemeindevertretungsbeschlüsse geltend gemacht wird."

(4) Art.

2. (1) hat zu lauten:

Alle Landesgesetze nicht dringlicher Natur unterliegen der Abstimmung, wenn eine solche binnen 6 Wochen nach Annahme des Gesetzes in dritter Lesung

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000. Landtagswählern, deren Wahlrecht gemeindeamtlich beglaubigt ist, oder
- b) von wenigstens 15 Gemeinden auf Grund ordnungsmässiger und in Rechtskraft erwachsener Gemeindevertretungsbeschlüsse oder
- c) von der Mehrheit der Landtagsmitglieder unterschriftlich verlangt oder
- d) vom Landtag beschlossen wird."

(5) in Art. 27 haben die Worte "am 30. Tage" zu entfallen.

(6) Die Ueberschrift zu Art. 37 hat zu lauten:

"Vertretung des Landes in Privatrechtsangelegenheiten."

(7) Art. 37 hat zu lauten:

"Die Landesregierung vertritt das Land auch in allen Privatrechtsangelegenheiten. Das Nähere hierüber, insbesondere über die Unterfertigung der im Namen des Landes auszustellenden Urkunden wird in der Geschäftsordnung der Landesregierung geregelt."

§ 2.

(1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.

17. Beilage im Jahre 1949 des XVI. Vorarlberger Landtages.

B e r i c h t .

Die in der neuen Nationalratswahlordnung vorgesehenen Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wahlbarkeit setzen eine entsprechende Änderung der Landesverfassung voraus.

Bei dieser Gelegenheit stellen sich noch einige weitere Änderungen der Landesverfassung als notwendig oder wünschenswert zur Erwägung.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind sie zusammenfassend behandelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes sei bemerkt:

Zu § 1 (1) und (2):

In der vorbereiteten neuen Nationalratswahlordnung ist das Mindestalter für das Wahlrecht vom 21. auf das 20. Lebensjahr und für die Wahlbarkeit vom 29. auf das 26. Lebensjahr herabgesetzt. Nach Art. 25 (2) und 119 (2) der Bundesverfassung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts in der Landtags- und Gemeindevahlordnung nicht enger gezogen sein als in der Nationalratswahlordnung. Da die geltende Landesverfassung auch die höheren Altersgrenzen enthält, muss sie vor der Verabschiedung der neuen Wahlordnungen entsprechend abgeändert werden.

Zu § 1 (3) und (4):

Die Herabsetzung der für ein Volksbegehren bzw. eine Volksabstimmung erforderlichen Wählerunterschriften von 15.000 auf 5.000 bzw. 10.000 und die Möglichkeit, dass eine bestimmte Mindestzahl von Gemeinden ebenfalls ein Volksbegehren geltend machen oder eine Volksabstimmung verlangen können, soll die unmittelbare Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung erleichtern.

Zu § 1 (5):

Die in Art. 27 vorgesehene Streichung der Worte "am 30. Tage" verfolgt das Ziel, dass der Regelfall, nämlich das Wirksamwerden der Gesetze nach Ablauf des Kundmachungstages, nicht in jedem Gesetz

17. Beilage im Jahre 1949 des XVI. Vorarlberger Landtages.

ausdrücklich bestimmt werden muss, sondern nur mehr der Ausnahmefall, dass ein Gesetz erst in Kraft treten soll, wenn seit seiner Kundmachung eine bestimmte Frist abgelaufen ist. Wenn dieser Ausnahmefall gegeben ist, wird die Frist ohnehin den Umständen entsprechend verschieden festzusetzen sein.

Zu § 1 (6):

Weil die Vertretung des Landes in seiner Eigenschaft als Obrigkeit bereits im Art. 28 (1) geregelt ist, soll schon in der Ueberschrift zum Art. 37 zum Ausdruck gebracht werden, dass Art. 37 die Vertretung des Landes in seiner Eigenschaft als Träger privater Rechte und Pflichten regeln soll.

Zu § 1 (7):

Auch zur Vertretung des Landes in Privatrechtsangelegenheiten ist die Landesregierung berufen. Welche Personen für die Landesregierung zu handeln haben, ist nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zu beurteilen. Dieser Geschäftsordnung soll auch die Regelung der Frage überlassen werden, für welche Urkunden eine besondere Art der Unterfertigung und Siegelung erforderlich sein soll. Jedenfalls werden alle minderwichtigen Urkunden von dieser Erschwerung befreit bleiben sollen. Die Grenzziehung ist von Zweckmässigkeitserwägungen abhängig.

§ 2:

gibt zu besonderen Bemerkungen nicht Anlass.